

Mandantenrundschriften April 2017

Zunächst einmal eine Mitteilung in eigener Sache

Vom 01. März an verstärkt Herr Steuerberater Dennis Wolf unser Team. Herr Wolf wird seine erworbene Berufserfahrung kompetent einbringen und ist gemeinsam mit unserem bewährten Team stets für Ihre Belange da.

Nachstehend wiederum einige Änderungen und Neuerungen aus der Welt der Gesetzgebung und der Rechtsprechung.

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil die jahrelang herrschenden Unsicherheiten zur rückwirkenden oder nicht rückwirkenden Rechnungsberichtigung beseitigt.

Danach gehört zu den „Kernbestandteilen“ einer Rechnung Folgendes:

- Angabe des Leistungsempfängers
- Angabe des Leistungserbringers
- Leistungsbeschreibung
- Nettobetrag (Entgelt) der Rechnung
- Angaben zur Höhe der gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer

Nur wenn diese fünf Positionen auf einem Beleg vorhanden sind, handelt es sich um eine Rechnung, die rückwirkend ergänzt oder berichtigt werden kann. Die Berichtigung kann ggfs. formlos erfolgen, aber auch durch einen geänderten Rechnungsdruck.

Alle weiteren Merkmale für eine umsatzsteuerlich formell ordnungsgemäße Rechnung wie z.B. Steuer- oder Identifikationsnummer, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum oder Steuersatz sind nur „Nebenbestandteile“ einer Rechnung und können jederzeit mit rückwirkender Gültigkeit ergänzt oder berichtigt werden.

Erneuerung einer Einbauküche

Nach der aktuellen Rechtsprechung können die Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche bei einer vermieteten Wohnung nicht sofort abgesetzt werden, obwohl die Einzelteile jeweils den Wert von 410 EUR für GWG unterschreiten.

Die Küche ist laut BFH als Einheit anzusehen und daher über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abzuschreiben.

Steuerentlastung

Zum 01.01.2017 wurden der Grundfreibetrag um jährlich 168 EUR auf 8.820 EUR, der Kinderfreibetrag um jährlich 108 EUR auf 4.716 EUR sowie das Kindergeld pro Kind um monatlich 2 EUR angehoben, um eine weitere Entlastung für Familien zu gewährleisten.

Anschaffungsnahe Aufwendungen

Die Grenze für den Sofortabzug von Erhaltungsaufwendungen nach Anschaffung einer Mietimmobilie liegt bei 15 % der Anschaffungskosten innerhalb der ersten drei Jahre (ohne Umsatzsteuer). Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass hierbei alle Kosten mitgerechnet werden müssen, auch wenn es sich lediglich um sog. Schönheitsreparaturen handelt. Nicht mitgerechnet werden typische Herstellungskosten (z.B. für Anbau oder Erweiterung).

Förderung der Elektromobilität

Hier ist die Kfz-Steuer-Befreiung auf 10 Jahre ausgedehnt worden (bisher 5 Jahre). Außerdem ist das Aufladen von Elektrofahrzeugen der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers ebenso steuerfrei wie das Überlassen von Ladevorrichtungen durch den Arbeitgeber.

Besteuerung von Renten

Rentner, die erstmals im KJ. 2017 eine Rente beziehen, müssen nunmehr 74 v.H. der erhaltenen Bezüge versteuern (Rentner 2016: 72 v.H.). Alle zukünftigen Rentensteigerungen sind zu 100 v.H. steuerpflichtig.

Größenklassen der Kapitalgesellschaften

Die Größeneinteilung der Kapitalgesellschaften, welche u.a. auch Auswirkungen auf den Umfang der Offenlegung im Bundesanzeiger hat, ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) nunmehr für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die einzelnen Schwellenwerte für eine kleine Kapitalgesellschaft lauten wie folgt:

Bilanzsumme	6.000.000 EUR	(bisher 4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR	(bisher 9.680.000 EUR)
Anzahl der Arbeitnehmer	50	(bisher 50)

(im Jahresdurchschnitt)

Einnahmen aus Kindertagespflege

Einnahmen aus der Tagespflege von Kindern sind als sonstige selbstständige Einkünfte einkommensteuerpflichtig.

Für die Ausgaben besteht die Möglichkeit der Absetzbarkeit der tatsächlichen Kosten, aber auch die Inanspruchnahme einer Betriebsausgaben-Pauschale von 300 EUR / Monat / Kind ist möglich.

Hier geht die Verwaltung von einer Betreuungszeit von 40 Stunden / Woche aus.

Bei geringerer Betreuungszeit wird die Pauschale zeitanteilig gekürzt.

Neu ist nun eine Betriebsausgabenpauschale von 40 EUR / Monat für jeden Freihalteplatz.

Hier werden 20 Tage „Freihaltung eines Platzes“ / Monat als Grundlage genommen.

Werden diese freien Plätze belegt, erfolgt hier eine zeitanteilige Kürzung nach Tagen.

Beiträge zu Rentenversicherungen

Beiträge zu Rentenversicherungen (Gesetzliche RV, Rürup-Beiträge) können für das Kj. 2017 in Höhe von 84 v.H. der Beiträge als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden (2016: 82 v.H.).

Sachbezüge für Arbeitnehmer (bis 44 EUR / Monat)

Versandkosten, die beim Bezug von Waren anfallen, sind in die Berechnung der Einhaltung der 44-Euro-Grenze einzubeziehen.

Veräußerung / Aufgabe eines „Liebhaberei“-Betriebes

Entstehen in einem Betrieb laufend Verluste, so ist das Finanzamt stets geneigt, diese Betätigung des Steuerpflichtigen nach einer „Anlaufzeit“ von drei bis fünf Jahren als sog. „Liebhaberei“ einzustufen, d.h. die fortan entstehenden Verluste (aber auch die Gewinne) werden einkommensteuerlich nicht mehr berücksichtigt, da es (lt. Verwaltung) an der Absicht einer „Totalgewinnerzielung“ fehlt. Nun hat der BFH entschieden, dass diese Sichtweise für die Veräußerung oder Aufgabe eines „Liebhaberei“-Betriebes“ nicht gilt. Hier ist unabhängig von der Behandlung der lfd. Einkünfte ein entstehender Gewinn aus der Veräußerung stets als steuerpflichtig anzusehen.

Ratenweise Zahlung von Veräußerungserlösen

Bei zeitlich gestreckter Zahlung des Veräußerungserlöses (z.B. bei Grundstücksverkäufen innerhalb der Spekulationsfrist) in verschiedenen Veranlagungszeiträumen ist ein Veräußerungsgewinn oder –verlust anteilig nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamterlös auf die jeweiligen Zeiträume zu verteilen. Dieses hat der BFH kürzlich so entschieden.

Dadurch kann es ggfs. zu einer Verringerung der Steuerprogression in einzelnen Jahren kommen.

Zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen

Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird mit einem festgelegten Prozentsatz vom erzielten Einkommen berechnet. Je höher das Einkommen, umso höher steigt auch der Prozentsatz der Eigenbelastung (innerhalb mehrerer festgelegter Stufen).

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass die zumutbare Belastung stufenweise mit dem Prozentsatz der jeweiligen Einkommensstufe zu ermitteln ist und nicht, wie bisher, bei Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze einheitlich mit dem höheren Prozentsatz.

Hier sollten im Einzelfall ggfs. Einsprüche eingelegt werden.

Kapitalabfindung aus einer Pensionskasse

Der BFH hat zur Besteuerung einer Kapitalabfindung aus einer Pensionskasse entschieden, dass eine ermäßigte Besteuerung gem. § 34 EStG nicht in Betracht kommt, wenn die Kapitalabfindung schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. In diesem Fall fehle es an der „Außerordentlichkeit“ der Einkünfte.

Spekulationsgewinn bei Ferienwohnung

Unter „Eigennutzung“ im Sinne des § 23 EStG ist eine vom Steuerpflichtigen selbst tatsächlich und auf Dauer angelegte Nutzung zu verstehen.

Wird eine Ferienwohnung jedoch im Wesentlichen als Zweitwohnung für Erholungsaufenthalte genutzt, so unterliegt ein Veräußerungsgewinn innerhalb von 10 Jahren der Spekulationsgewinn-Versteuerung des § 23 EStG.

In dieser Sache läuft jedoch ein Revisionsverfahren beim BFH.

Sanierungsgewinne

Der bisher aufgrund einer Verwaltungsanweisung aus dem KJ. 2003 geltende „Sanierungserlass“, nach dem die Steuer auf Gewinne, die durch eine Sanierung des Unternehmens entstanden sind, im Billigkeitswege erlassen werden konnten, ist durch den BFH verworfen worden.

Danach sind, wenn nicht eine anderslautende Verwaltungsanweisung erlassen wird, nunmehr Billigkeitsprüfungen im Einzelfall durch die Finanzverwaltung vorzunehmen. Das wird vermutlich zu vielen unbefriedigenden Lösungen führen und eine Menge Bürokratieaufwand verursachen.

Leider gibt es auch keinen Rechtsschutz für bereits laufende Altverfahren.

Geplante Gesetzesvorhaben

Geplant sind ein „Zweites Bürokratieentlastungsgesetz“, ein „Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung“ sowie ein „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken“. Das Ende dieser Gesetzgebungsverfahren ist für Ende April bzw. Mai 2017 geplant.

Enthalten hierin sind u.a. die Anhebung der Grenzen für GWG und Kleinbetragsrechnungen, der Wegfall der Aufbewahrungsfristen für Lieferscheine, Änderungen der Grenzwerte für die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen und den Tageslohn bei Lohnsteuer-Pauschalierungen sowie Vereinfachte Fälligkeitsregelungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.

Mal abwarten, was dann tatsächlich verabschiedet und verkündet wird und ab wann es gilt.

Wir werden in zukünftigen Rundschreiben genauer darauf eingehen.

Zu guter Letzt

In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass Prostituierte auch weiterhin eine „offene Ladenkasse“ führen dürfen. Gleichwohl sind sie aber verpflichtet, schriftliche Einzelaufzeichnungen über die Einnahmen zu erstellen. Name und Adresse der Kunden sind aber noch nicht verpflichtend.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team